

**Rechtsverordnung
des Landkreises Südliche Weinstraße
über das Naturdenkmal**

**„Linden auf dem Friedhof Insheim“
vom 27.02.2019**

Gemäß § 22 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51) i. V. m. § 12 Landesnaturschutzgesetz vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283 ff.) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Naturdenkmal**

(1) Die 30 Linden auf den Grundstücken Pl. Nr. 1110/3, 1116 und 1118 in der Gemarkung Insheim werden zum Naturdenkmal bestimmt. Die Lage der Linden ist der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:1000 zu entnehmen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 10 Metern, gemessen ab dem Stammfuß.

(2) Das Naturdenkmal trägt den Namen „Linden auf dem Friedhof Insheim“.

**§ 2
Schutzzweck**

Schutzzweck ist die langfristige und unversehrte Erhaltung der Linden wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

**§ 3
Verbote**

(1) Es ist verboten, das Naturdenkmal oder Teile davon zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Verunstaltung, nachteiligen Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seiner Teile oder seiner geschützten Umgebung führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, am Naturdenkmal oder in der geschützten Umgebung

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
2. Materialien, gleich welcher Art, zu lagern,
3. Bäume oder Sträucher anzupflanzen,
4. offene Bodenflächen zu versiegeln oder zu verdichten,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf das geschützte Objekt hinweisen,
6. chemische oder biologische Mittel sowie Wirkstoffe, die die Linden oder deren Vitalität beeinträchtigen können, auszubringen.

§ 4

Genehmigungsvorbehalte

Ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde ist es verboten:

1. Rückschnitt-, Sanierungs-, Pflege-, Erhaltungs- oder Sicherungsmaßnahmen am Naturdenkmal durchzuführen,
2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales zu verlegen,
3. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen,
4. Abgrabungen oder Auffüllungen in der geschützten Umgebung des Naturdenkmales durchzuführen.

§ 5

Freistellungen

Die Verbote des § 3 dieser Verordnung gelten nicht für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung oder den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Nachpflanzungen

Bei natürlichen Abgängen der Linden sind Ersatzpflanzungen in der entsprechenden Anzahl mit Linden fachgerecht durchzuführen, um das Erscheinungsbild der Linden mit ihrem Artenspektrum nachhaltig zu sichern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den .27.02.2019
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße



Dietmar Seefeldt
Landrat

Anlage:
Lageplan im Maßstab 1:1000